

V E R O R D N U N G

der

Gemeinde Alteglofsheim
über die Anleinpflcht von großen Hunden und Kampfhunden

Die Gemeinde Alteglofsheim erläßt aufgrund Art. 16 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1992 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.1996 (GVBL S. 222) folgende Verordnung.

§ 1

Halten von Hunden

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in den öffentlichen Anlagen, auf dem Trimpfad sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen eingeschränkt. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und am Trimpfad müssen große Hunde und Kampfhunde angeleint werden.
- (2) Es dürfen nur reißfeste Leinen verwendet werden. Die Höchstlänge der Leinen darf 2 Meter nicht überschreiten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören u.a. erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- 2) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
- 3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, daß diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

-
-
- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espaniol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario
- Perro de Presa Mallorquin
- Rhodesian Ridgeback
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfaßten Hunden.

§ 3 Ausnahmen

Vom Geltungsbereich der Verordnung sind ausgenommen:

- Blindenhunde,
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.
- Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt werden,
- Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit dies der Einsatz erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,— DM kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anleinpflcht (§ 1) verstößt oder eine nicht reißfeste Leine oder eine über 2 Meter lange Leine verwendet (§ 1 Abs. 2).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alteglöfsheim, den 06. Juni 2003

Gemeinde Alteglöfsheim

Kolouch
1. Bürgermeister